

1.

Form, Inhalt und Überlieferungsmodus der Fälschung enthalten Verdachtsmomente, die sich gegenseitig zu stützen scheinen: ein wenig vertrauenerweckender Gewährsmann überliefert eine Urkunde, die formale Merkmale besitzt und inhaltliche Aussagen macht, welche weder in die Zeit Papst Urbans passen, noch mit zeitüblichen päpstlichen Kanzleiepflogenheiten übereinstimmen. Der königlich-württembergische Archivar Kausler, der im Jahre 1849 den ersten Band des Württembergischen Urkundenbuchs herausgab, bemerkte in einer Fußnote: Das nur von Trithemius überlieferte Privileg Urbans II. für das Kloster Hirsau sei „ohne alle Bedeutung, wahrscheinlich zu irgend einem vorübergehenden Zwecke unterschoben, und könnte jedenfalls auch noch von Urban III. (1185–1187), ja selbst Urban IV. (1261–1264) ausgestellt sein“⁶. Kausler wollte den unermüdlichen Johannes Trithemius, der sich mit Hingabe und Ausdauer der Gegenwart und Vergangenheit seines Ordens annahm, nicht der Fälschung bezichtigen; er hielt ihn für einen unkritischen Treuhänder, der eine gefälschte Urkunde arglos weitergab. Albert Brackmann glaubte, in der Person des Johannes Trithemius den fälschenden Übeltäter gefunden zu haben. Als er im Zusammenhang seiner Arbeiten für die „Germania Pontificia“ mit dem zweifelhaften Stück in Berührung kam, hielt er es für „wahrscheinlich“, es sei ein Machwerk des „gelehrten Mannes“ Trithemius⁷.

Im Blickfeld einer Geschichtswissenschaft, der es vornehmlich auf urkundlich gesicherte Tatsachen ankam, hatte Trithemius seinen Ruf verspielt. Die Versuchung war groß, geschichtliche Vorgänge, deren Historizität allein Trithemius verbürgte, für bloße Erfindung zu halten. Der Quellenwert, den professionelle Diplomaten dem von Trithemius überlieferten Urban-Privileg zumaßen, war dürftig und bescheiden. Die Einsicht, daß Fälschungen auf zeitgenössische Herausforderungen reagieren und zeitgebundene Interessenlagen verbriefen, kam der Erforschung des gefälschten Hirsauer Urban-Privilegs nicht zugute. Die Urkunde, die Brackmann zu Recht als „diploma spurium“ charakterisiert hatte, schien bestenfalls die Mentalität eines Polyhistor zu entschlüsseln, der es mit der Wahrheitspflicht des Geschichtsschreibers nicht allzu ernst nahm. Nicht in den Blick kam das historisch Tatsächliche, das sich in der Urkunde abgelagert hatte;

⁶) Württembergisches Urkundenbuch 1 (1849) S. 306 (unter Nr. 247).

⁷) Germania Pontificia, cong. Albertus Brackmann, 3, 3 (1935) S. 122: „Cum primum in Trithemii operibus tradatur, hunc virum doctum diploma *spurium* composuisse verisimile esse videtur.“